

1437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Eigruber und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderung 1983), BGBl. Nr. 436/1983 (348/A) geändert wird und über den Antrag der Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 (417/A) geändert wird

Die Abgeordneten Eigruber und Genossen haben am 18. Feber 1990 den Initiativantrag 348/A im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die derzeitige Bestimmung geht bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des vorangegangenen Jahres bzw. vom Einkommenssteuerbescheid über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr aus. Um soziale Härten im Falle einer voraussichtlichen Verschlechterung der Einkommenssituation durch Erkrankung, Pensionierung oder der Arbeitslosigkeit zu vermeiden, sieht der Abs. 3 des § 3 eine Ausnahmeregelung vor. Davon werden jedoch Selbständige nicht erfaßt, deren Konkursverfahren, das sich über Jahre hinziehen kann, läuft und über deren tatsächlichen Besitz noch keine Vermögenserklärung des Konkursrichters vorliegt. Auf Grund der derzeit geltenden Formulierung des § 3 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes kann auch keine Schätzung vorgenommen werden. Der gegenständliche Antrag hat daher zum Ziel, dieser Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, zumal — wie die Zahl der Konkurse im Jahr 1989 (1 156) beweist — eine große Gruppe davon betroffen sein könnte.“

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel und Genossen haben am 6. Juni 1990 den Antrag 417/A im Nationalrat eingebracht. Diesem Antrag lagen im wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Ziel des gegenständlichen Antrages ist der Ausgleich der entstehenden Nachteile für Studierende, die während des Studiums nicht bei den Eltern wohnen können, die Berücksichtigung der Auswirkungen höherer Lohnzuwächse und Verbreiterung des Bezieherkreises, die Förderung von Auslandsstudien sowie die Ausweitung der Unterstützung besonders qualifizierter Studierender. Dies soll durch die Anhebung der Studienbeihilfen für auswärtige Studierende, die Anhebung der Bemessungsgrundlagen und Änderung des Berechnungsmodus für die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, die Erhöhung und Differenzierung der Beihilfen für Auslandsstudien und die Erhöhung der Mittel für Leistungsstipendien erreicht werden.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständlichen Initiativanträge in seiner Sitzung am 20. Juni 1990 in Verhandlung gezogen. Hinsichtlich des Antrages 348/A fungierte Abgeordnete Klara Motter, hinsichtlich des Antrages 417/A Abgeordnete Mag. Dr. Elisabeth Wap-pis als Berichterstatter für den Ausschuß.

An der sich anschließenden Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Seel, Dr. Nowotny, Dr. Stippel, Mrkvicka, Dr. Getrude Brinek, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Bruckmann, Dr. Mayer und der Ausschußobmann Dr. Blenk sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel und Klara Motter brachten einen Abänderungsantrag zum Antrag 417/A ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der beige-druckten Fassung angeschlossene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des vorstehend angeführten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Mit dieser Beschlußfassung gilt der Antrag 348/A als miterledigt.

2

1437 der Beilagen

Zum Berichterstatter für das Haus wurde die Abgeordnete Mag. Dr. Elisabeth Wappis gewählt.

Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung somit den

Wien, 1990 06 20

Mag. Dr. Elisabeth Wappis

Berichterstatter

Dr. Blenk

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984, Nr. 361/1985, Nr. 659/1987, Nr. 379/1988 und Nr. 304/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, durch die Vorlage des Bescheides über den Jahresausgleich über das letztvergangene Kalenderjahr oder, sofern dieser nicht vorliegt, durch die Vorlage der Lohnbestätigung(en) über das letztvergangene Kalenderjahr,“

1 a. § 5 lit. a lautet:

„a) steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. a mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses (Hiflosenzulage) sowie Pflege- und Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe), Z 4 lit. a, c, d, f, Z 5, Z 8 bis 12, Z 15, Z 22 bis 24 sowie Z 25, Z 27 und Z 28, sofern es sich dabei um wiederkehrende Leistungen handelt, und § 112 Z 1 EStG 1988,“

2. Der in § 13 Abs. 2 genannte Betrag von „16 500 S“ wird durch einen Betrag von „20 000 S“ ersetzt.

3. Der in § 13 Abs. 6 lit. a genannte Betrag von „14 000 S“ wird durch einen Betrag von „20 000 S“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 7 lit. a lautet:

„a) die zumutbare Unterhaltsleistung beträgt:
für die ersten 50 000 S 0 vH
für die weiteren 55 000 S 20 vH
für die weiteren 36 000 S 25 vH
für die weiteren Beträge 35 vH
der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermin-

dert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil (Wahlelternteil) getrennt von berechnenden Unterhaltsleistungen,“

4 a. Der in § 13 Abs. 13 lit. a genannte Betrag von „350 000 S“ wird durch einen Betrag von „400 000 S“ ersetzt.

Der in § 13 Abs. 13 lit. b genannte Betrag von „150 000 S“ wird durch einen Betrag von „200 000 S“ ersetzt.

4 b. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Beurteilung des Anspruchs auf Studienbeihilfe oder des Erlöschens von Studienbeihilfen die nach Semestern festgelegten Fristen für den Nachweis von Studienleistungen erst mit dem Ablauf der an das jeweilige Semester anschließenden Ferien.“

5. § 26 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe sind bei der Studienbeihilfenbehörde innerhalb der Antragsfrist für Studienbeihilfen in jenem Semester zu stellen, das auf die Absolvierung der Lehrveranstaltungen folgt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf Auslandsstudien im Rahmen internationaler Studienprogramme gemäß § 13 a AHStG nicht anzuwenden.“

6. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 1 000 S und höchstens 4 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe für die einzelnen Staaten ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben. Studienbeihilfenbeziehern oder Studierenden, die unter Berücksichtigung eines gemäß § 13 Abs. 2 erhöhten Grundbetrages Anspruch auf Studienbeihilfe hätten, stehen die doppelten Beträge zu. Die Gewährung einer Beihilfe für ein

Auslandsstudium durch mehr als insgesamt zehn Monate ist ausgeschlossen.“

7. § 27 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Studierende eines Studiums gemäß § 13 a AHStG haben anstelle der in Abs. 3 lit. c vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Vorsitzenden der Studienkommission darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium dem Studienplan entspricht. Anstelle der in Abs. 4 vorgesehenen Einrechnung in die Studienzeit ist von diesen Studierenden der ordnungsgemäße Abschluß der Studien an der ausländischen Universität nachzuweisen.

(6) Studierende eines Doktoratsstudiums, für das kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist, haben anstelle der in Abs. 3 lit. c vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Betreuers ihrer Dissertation darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium einen sinnvollen Bestandteil des Doktoratsstudiums darstellt. Anstelle der in Abs. 4 vorgesehenen Einrechnung in die Studienzeit ist von diesen Studierenden nachzuweisen, daß das Auslandsstudium dem vorgelegten Studienprogramm entsprechend absolviert worden ist.

(7) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs. 3 lit. b und c einzurechnen.“

8. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Den in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als ein Semester zurückliegt, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, pro

Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 vH der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel II

Artikel I Z 13, 15 und 16 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 304/1989 wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits vor dem 1. September 1990 erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und der Konservatorien der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundeskanzler betraut.